S 5 AY 11/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AY 11/21
Datum	20.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 76/22
Datum	29.03.2023

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Der Bescheid des Beklagten vom 19.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2021 wird fÃ¼r den Dezember 2019 Â Â aufgehoben.

II. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Der Beklagte hat den KlÃ¤gern 1/5 der auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

IV. FÃ¼r die KlÃ¤ger wird die Berufung zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von 01.12.2019 bis 31.07.2020; dabei geht es um Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG fÃ¼r den Zeitraum von 01.12.2019 bis 30.04.2020 (anstelle von Leistungen nach Â§ 1a AsylbLG) und um Leistungen von 01.05.2020 bis 31.07.2020 (anstelle von Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG).

Die KlÃ¤ger â der KlÃ¤ger zu 1. geboren am xx.xx.xxxx), die KlÃ¤gerin zu 2.

geboren am (xx.xx.xxxx) â□□ sind p. StaatsangehÃ¶rige; sie haben die gemeinsamen Kinder
Â U. (geb. xx.xx.xxxx) , D. (geb.xx.xx.xxxx) und S.B. (geb. xx.xx.xxxx). Die KlÃ¤ger halten sich seit September 2012 im Bundesgebiet auf. Sie sind Inhaber von Duldungen. Zuletzt bezogen sie Analogleistungen gem. Â§ 2 AsylbLG, bewilligt mit Bescheid des Beklagten vom 21.03.2019 (fÃ¼r den Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 in HÃ¶he von zuletzt 1.436,27 â□¬ (Bl. 455 der Akten des Beklagten).

Mit Formblatt-Schreiben 09.10.2019 teilte das Sachgebiet Personenstands- & AuslÃ¤nderwesen des Beklagten dem Sozialamt mit, die Leistungsberechtigten hÃ¤tten eine Duldung (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylblG) und aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen kÃ¶nnten aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden (Blatt 497 der Akten des Beklagten).

Der Beklagte teilte jeweils mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 28.10.2019 (Blatt 498 der Akten des Beklagten) den KlÃ¤gern mit, er beabsichtige, laufende Leistungen nach dem AsylbLG ab 01.12.2019 um 172,40 â□¬ gemÃ¤Ã□ Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG zu kÃ¼rzen.

Die KlÃ¤ger teilten mit Schreiben vom 13.11.2019 (Blatt 500 der Akten des Beklagten) mit, die gesamte Familie sei am 21.08.2019 in der p. Botschaft in Fr. gewesen, um die ReisepÃ¤sse zu beantragen. BeigefÃ¼gt waren ein Zugsticket und Nachweise Ã¼ber die Vorsprache im p. Generalkonsulat Fr..

Der Beklagte hielt in einem Vermerk vom 18.11.2019 fest, dass die KlÃ¤ger in der Botschaft zwar vorgesprochen bitten, jedoch keine ReisepÃ¤sse beantragt und kein â□□NICOP-Verfahrenâ□□ eingeleitet hÃ¤tten.

Der Beklagte teilte dem KlÃ¤ger zu 1. unter dem 19.11.2019 mit, die Familie habe zwar am 02.08.2019 bei der p. Botschaft in Fr. vorgesprochen, doch seien damals wieder ReisepÃ¤sse beantragt noch ein entsprechendes NICOP-Verfahren eingeleitet worden. Somit lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungskÃ¼rzung ab 01.12.2019 gemÃ¤Ã□ Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG vor.

Mit Bescheid vom 19.11.2019 â□□ adressiert nur an den KlÃ¤ger zu 1. â□□ hob der Beklagte den Bescheid vom 19.03.2019 (Bl. 509 der Akten des Beklagten) die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG ab 01.12.2019 gekÃ¼rzt; zur BegrÃ¼ndung teilte der Beklagte mit, die KlÃ¤ger hÃ¤tten bei der Beschaffung erforderlicher Heimreisedokumente nicht mitgewirkt oder Ausweisdokumente verloren bzw. vernichtet und seien ihrer Mitwirkungspflicht nach Â§ 82 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht nachgekommen. FÃ¼r die Kinder wurden Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG bewilligt. Die HÃ¶he der Leistungen betrage 1.057,76 â□¬, wovon 200,00 â□¬ (jeweils 100,00 â□¬ fÃ¼r die KlÃ¤ger) in Form von Lebensmittel-Gutscheinen gewÃ¤hrt wÃ¼rden.

Mit Bescheid 05.12.2019 (Bl. 516 der Akten des Beklagten) teilte der Beklagte den KlÃ¤gern mit, ab 01.01.2020 betrage der Leistungsbetrag 1.132,20 â□¬, wovon 932,20 â□¬ als Geldleistung und 200,00 â□¬ (jeweils 100,00 â□¬ fÃ¼r die KlÃ¤ger)

in Form von Lebensmittel-Gutscheinen gewÃ¤hrt wÃ¼rden

Gegen den Bescheid vom 19.11.2019 erhob die BevollmÃ¤chtigte â formal nur fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1, aber gegen den gesamten Bescheid â mit Schriftsatz vom 13.12.2019 Widerspruch, der zunÃ¤chst â weil elektronisch erhoben â nicht zu den Akten des Beklagten gelangte. Die gesamte Familie habe am 21.08.2019 bei der p. Botschaft ReisepÃ¤sse beantragt. Sollte bis zum 18.12.2019 keine Abhilfeentscheidung vorliegen, werde ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden.

Mit Schreiben vom 20.12.2019, das beim Sozialgericht NÃ¼rnberg an diesem Tag einging, stelle die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (S 5 AY 47/19 ER). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die gesamte Familie habe am 21.08.2019 bei der p. Botschaft in Fr. vorgesprochen und ReisepÃ¤sse beantragt. Dies sei dem Antragsgegner mitgeteilt worden. Eine LeistungseinschrÃ¤nkung bezÃ¼glich der Kinder sei ohnehin nicht gerechtfertigt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde dem Beklagten der Widerspruch vom 13.12.2019 positiv bekannt (Heftung I, Seite 1 der Akten des Beklagten). Mit Bescheid vom 30.12.2019 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1. mit, aufgrund der erfÃ¼llten Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AsylbLG wÃ¼rden Leistungen in HÃ¶he von 783,71 â¬ fÃ¼r Dezember 2019, in HÃ¶he von 800,71 â¬ von Januar bis November 2020 und in HÃ¶he von 855,72 â¬ von Dezember 2020 bis Dezember 2021 bewilligt; aus diesem Bescheid war nicht unmittelbar ersichtlich, dass die Bewilligungen ausschlieÃlich die Kinder der KlÃ¤ger betrafen und nur den Kindern (weiterhin) Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG bewilligt wurden.

Mit gesondertem Bescheid vom 30.12.2019 (Bl. 535 der Akten des Beklagten) teilte der Beklagte den KlÃ¤ger mit, eine Aufteilung der Bedarfsgemeinschaft sei aus verwaltungstechnischen GrÃ¼nden notwendig geworden. Die KlÃ¤ger â unter ZurÃ¼cknahme der Bescheide vom 19.11.2019 und 05.12.2019 â erhielten ab 01.12,2019 gekÃ¼rzte Leistungen entsprechend Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG in HÃ¶he von monatlich 307,76 â¬, wovon 107,76 â¬ als Geldbetrag und 200,00 als Sachleistung (gemeint: Lebensmittel-Gutscheine) gewÃ¤hrt wÃ¼rden.

Dagegen erhob die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 09.01.2020 Widerspruch ein (Heftung II, Seite 1 der Akten des Beklagten). Zur BegrÃ¼ndung des Widerspruchs teilte die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger mit, die KlÃ¤gerin zu 2. leide an einer schwerwiegenden posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung nach Vergewaltigungen im Kindesalter durch mÃ¤nnliche Verwandte. Im Mai 2019 sei eine Einweisung ins B. notwendig geworden, da Suizidgefahr bestanden habe. Auch der Ã¤lteste Sohn der KlÃ¤ger sei psychisch erheblich belastet und schildere in der Therapie mehrmals gewaltsame Ereignisse in seinem Herkunftsland, sodass die behandelnden Ãrzte und Therapeuten fÃ¼r den Fall der RÃ¼ckkehr in das Herkunftsland eine erhÃ¶hte psychische InstabilitÃ¤t bis hin zu akuter SuizidalitÃ¤t nicht ausschlieÃen kÃ¶nnten. Vor diesem Hintergrund erscheine es menschlich verstÃ¤ndlich, dass die KlÃ¤ger nicht in ihr Herkunftsland zurÃ¼ckkehren wollten. Den Akten des Beklagten sei nicht zu entnehmen, dass seitens der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde ein Verpflichtungsbescheid erlassen worden sei, um zu

erwirken, dass die KlÃ¤ger einen Pass beantragen. BloÃ□e Hinweise auf auslÃ¤nderrechtliche Pflichten ersetzten nicht konkrete Handlungsaufforderungen.

Mit Bescheid vom 06.04.2020 hob der Beklagte den Bescheid vom 30.12.2019 gemÃ¤Ã□ Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. mit Â§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) â□□ab 01.05.2020â□□ auf und bewilligte den KlÃ¤gern Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG (Bl. 604 der Akten des Beklagten) â□□vom 01.05.2020 bis 28.02.2021â□□ in HÃ¶he von 632,00 â□¬ (jeweils 316,00 â□¬) sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.04.2020 monatlich 113,20 â□¬ (jeweils 56,60 â□¬; der Regelungsgehalt fÃ¼r diesen Zeitraum erschlieÃ□t dem Gericht nicht, insbesondere ist nicht erkennbar, ob und aus welchen GrÃ¼nden â□□ zusÃ¤tzliche/abweichende â□□ Leistungen gegenÃ¼ber dem Bescheid vom 30.12.2019 bewilligt aber nicht zur Auszahlung gebracht werden).

Mit Bescheid vom 29.07.2020 hob der Beklagte den Bescheid vom 06.04.2020 gemÃ¤Ã□ Â§ 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. mit Â§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) â□□ab 01.08.2020â□□ auf und bewilligte den KlÃ¤gern wieder nur Leistungen nach Â§ 1a AsylbLG (Bl. 647 der Akten des Beklagten) â□□vom 01.08.2020 bis 31.01.2021â□□ in HÃ¶he von 313,20 â□¬ (jeweils 56,60 â□¬ als Geldleistung und jeweils 100,00 â□¬ als Sachleistung/gemeint: Lebensmittel-Gutscheine).

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.01.2021 (Heftung III, Seite 2 der Akten des Beklagten)
Â wies die Regierung von Mittelfranken die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger vom 13.12.2019 und 09.01.2020 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, unter dem Aktenzeichen 24-413/AM-26615 sei dem Widerspruch vom 13.12.2019 in Bezug auf die Kinder der KlÃ¤ger abgeholfen worden. Die Bescheide vom 19.11.2019 und 05.12.2019 seien zurÃ¼ckgenommen und den Kindern der KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2019 bis 31.12.2021 Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG gewÃ¤hrt worden. Die KlÃ¤ger seien als Inhaber von Duldungen leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Sie seien mit Schreiben der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Beklagten aufgefordert worden, bis zum 16.08.2019 durch die Beantragung eines Passes oder Passersatzes ihre Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente zu erfÃ¼llen. Die KlÃ¤ger seien diesen Pflichten nicht nachgekommen. BehÃ¶rdlicherseits sei die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen nicht mÃ¶glich, den KlÃ¤gern aber mÃ¶glich und zumutbar. Die geltend gemachte psychische Belastung der KlÃ¤gerin zu 2. bewirke keine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Die eingereichten Unterlagen seien nicht geeignet, einen Abschiebungsschutz zu begrÃ¼nden.

Die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat mit Schriftsatz vom 18.02.2021, der elektronisch beim Sozialgericht NÃ¼rnberg an diesem Tag eingegangen ist, Klage erhoben; der Klageschrift beigefÃ¼gt hat die BevollmÃ¤chtigte den Bericht der B. Ã¼ber den Sohn der KlÃ¤ger U. (geb. xx.xx.xxxx), in dem bei diesem eine hyperkinetische StÃ¶rung des Sozialverhaltens, eine mittelgradige depressive Episode und der Verdacht auf eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung diagnostiziert wird; ferner der Bericht der Psychotherapeutischen Praxis M.H. vom

28.11.2019, in dem der KlÃ¤gerin zu 2. eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung und eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome bescheinigt werden. Zur BegrÃ¼ndung der Klage die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤ger hielten sich seit September 2012 im Bundesgebiet auf und bezÃ¶gen seit dem Bescheid vom 12.04.2017 ab 01.01.2017 Analogleistungen. Mit Bescheid vom 19.11.19 habe der Beklagte die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger gem. Â§ 1a Abs. 3
AsylbLG gekÃ¼rzt. Den KlÃ¤gern werde vorgeworfen, bei der Passbeschaffung nicht mitzuwirken. Dagegen sei Widerspruch erhoben worden. Gegen den im Nachgang erlassenen Ãnderungsbescheid vom 30.12.2019 sei mit Datum vom 09.01.2020 ebenfalls Widerspruch eingelegt worden. Es sei eine ablehnende Widerspruchsentscheidung ergangen. Entgegen den AusfÃ¼hrungen in den angegriffenen Bescheiden sei keine Befristung auf 6 Monate erfolgt; es entsteht der Eindruck, dass die LeistungseinschrÃ¤nkung letztendlich unbefristet bis zum Verlassen des Landes verfÃ¼gt werde und nur der Nachweis der Mitwirkung eine Ãnderung herbeifÃ¼hren kÃ¶nne. HierfÃ¼r spreche auch die Verbescheidung in den nachfolgenden Ãnderungsbescheiden vom 05.12.2019 (Blatt 516 der Akten des Beklagten) mit dem die LeistungskÃ¼rzung fÃ¼r den Zeitraum 01.12.2019 bis 31.12.2020 verbeschieden wurde und im Bescheid vom 30.12.2019 (Blatt 535 der Akten des Beklagten), in dem gekÃ¼rzte Leistungen bis einschlieÃlich Dezember 2021 ausgewiesen werden. In allen drei genannten Bescheiden werde ausgefÃ¼hrt, dass die Entscheidung Ã¼ber die HÃ¶he der vorzunehmenden LeistungskÃ¼rzung eine Ermessensentscheidung sei, die unter BerÃ¼cksichtigung der besonderen VerhÃ¤ltnisse des Einzelfalles getroffen wurde. ErmessenserwÃ¤gungen und UmstÃ¤nde des Einzelfalles seien jedoch nicht wiedergegeben bzw. ausgefÃ¼hrt. Seitens des Beklagten seien zu keinem Zeitpunkt den KlÃ¤gern konkrete Mitwirkungshandlungen auferlegt worden, sondern lediglich auf Mitteilungen der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde verwiesen worden. BloÃe Hinweise auf auslÃ¤nderrechtliche Pflichten ersetzten nicht konkrete Handlungsaufforderungen. Hierzu sei verweisen auf die Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts (BayLSG, Beschluss vom 24.01.2013 â L 8 AY 2/12 B ER â : âDenn auch das AsylbLG kennt einen Mindestbestand an Verfahrensschutzvorschriften (vgl. Â§ 9 Abs. 3 AsylbLG). Hierzu zÃ¤hlen eine vorherige AnhÃ¶rung und in den FÃ¤llen des Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG eine Fristsetzung zur ErfÃ¼llung der dem leistungsberechtigten aufgegebenen Mitwirkungspflicht. Eine auf Grund einer bloÃen Meldung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde ohne eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung der SozialbehÃ¶rde vorgenommene LeistungseinschrÃ¤nkung ist rechtswidrig (Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 18. Auflage, Â§ 1a AsylbLG, Rn. 41).; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH A-Stadt, Urteil vom 11.12.2006 â 24 B 06.2158 -: âAuf der anderen Seite bestehen auch Pflichten der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde, Ausreisehindernisse zu beseitigen bzw. hieran mitzuwirken. Die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde hat, wie dies auch Â§ 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgibt, den AuslÃ¤nder auf seine Pflichten hinzuweisen. Sie hat ihm also grundsÃ¤tzlich mitzuteilen,
dass und in welchem Umfang er zur Erbringung von Handlungen verpflichtet ist. Diese
Hinweise mÃ¼ssen so gehalten sein, dass es fÃ¼r den AuslÃ¤nder hinreichend klar erkenn-

bar ist, welche Schritte er zu unternehmen hat. Ein bloÃer allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Daneben ist die BehÃ¶rde auch gehalten, von sich aus das Verfahren weiter zu betreiben und auf weitere, dem Antragsteller gegebenenfalls nicht bekannte MÃ¶glichkeiten aufmerksam zu machen und diese MÃ¶glichkeiten mit dem AuslÃ¤nder bei Bedarf zu erÃ¶rtern (AnstoÃpflicht). Auch der BehÃ¶rde obliegt es im Ãbrigen nachzuweisen bzw. zu belegen, dass sie ihren Pflichten (Hinweispflicht und AnstoÃpflicht) nachgekommen ist. Gelingt dies nicht, so spricht vieles dafÃ¼r, dass das Bestehen eines Ausreisehindernisses nicht vom AuslÃ¤nder zu vertreten istâ.; BayLSG, Beschluss vom 25.03.2019 â L 8 A Y 3/19 B ER â (zu einem Sachverhalt zu Â§ 1a Abs. 4): ââ¦ ist zu beachten, dass der Antragsgegner ununterbrochen seit 01.11 .2017 eine Sanktionierung der Antragstellerin nach Â§ 1a AsylbLG vornimmt, ohne dass sich aus den Akten ergibt, welche jeweils besonderen Anforderungen an Sanktionierung gestellt werden. Selbst wenn Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG eine Fortsetzung der AnspruchseinschrÃ¤nkung bei fortbestehender Pflichtverletzung vorsieht, gebietet der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit einen vorsichtigen Umgang mit der dauerhaften LeistungseinschrÃ¤nkung (Siefert, Kommentar, AsylbLG, Â§ 1a Rn. 46, Â§ 14 Rn.8). Zwar enthÃ¤ltÂ§ 14 AsylbLG keine zeitliche Obergrenze. Der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz gebietet aber spÃ¤testens dann von einer VerlÃ¤ngerung der Sanktionierung abzusehen, wenn der Zweck der AnspruchseinschrÃ¤nkung (eine Verhaltenssteuerung) Ã¼berhaupt nicht mehr erreicht werden kann oder der HilfeempfÃ¤nger sein in der Vergangenheit liegendes Verhalten Ã¼berhaupt nicht mehr Ã¤ndern kann. Vor diesem Hintergrund sind auch weitere Sanktionierungen nach Â§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG bei noch anhÃ¤ngigem Verwaltungsgerichtsverfahren gegen den Bescheid des BAMF vom 24.07.2017 und ohne entsprechendes konkretes Ausreiseverlangen mit Zielabsprache mit vorheriger Zielabsprache den italienischen BehÃ¶rden nicht verhÃ¤ltnismÃ¤Ãigâ. Die KlÃ¤gerin zu 2. leide an einer schwerwiegenden posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung nach Vergewaltigungen im Kindesalter durch mÃ¤nnliche Verwandte. Im Mai 2019 sei eine Einweisung ins B. notwendig geworden, da Suizidgefahr bestanden habe, was das beigefÃ¼gte Attest belege. Auch das Ã¤lteste Kind der KlÃ¤ger sei psychisch erheblich belastet und schildere in der Therapie mehrmals gewaltsame Ereignisse in seinem Herkunftsland, so dass die behandelnden Ãrzte und Therapeuten fÃ¼r den Fall der RÃ¼ckkehr in Herkunftsland eine erhÃ¶hte psychische InstabilitÃ¤t bis hin zur akuten SuizidalitÃ¤t nicht ausschlieÃen kÃ¶nnten, was dem beigefÃ¼gten Bericht zu entnehmen sei. Vor diesem Hintergrund erscheine es menschlich verstÃ¤ndlich, dass die Familie nicht ins Herkunftsland zurÃ¼ckkehren wolle.
Â§ 1a AsylbLG sei zudem verfassungswidrig. Im Hinblick auf die gegenÃ¼ber den Leistungssystemen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ohnehin reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG gebiete das Grundrecht auf die GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums und der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit eine restriktive Auslegung des Â§ 1a AsylbLG (Hohm a.a.O. Â§ 1a Rn. 41 ff, Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider SGB XII Kommentar, 19. Auflage, Â§ 1a AsylbLG a.F. Rn. 6, Oppermann a.a.O. Â§ 1a Rn.77; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf SGB XII Kommentar, 5. Auflage Â§ 1a AsylbLG (a.F.) Rn. 2, Birk in LPK SGB XII, 9. Auflage Â§

1a AsylbLG Rn. 1). Die Leistungen fÃ¼r Bekleidung kÃ¶nnten lediglich im Fall besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalls als Ermessensentscheidung erbracht werden. Dies sei mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar, da die Sicherung des Existenzminimums als Anspruch auszugestalten ist und nicht als Ermessenleistung (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â□□ 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 â□□ Abs. Nr. 115). Â§ 1a AsylbLG genÃ¼ge nicht den Anforderungen des BVerfG, wie es sie in den Urteilen vom 18.07.2012 â□□ 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 aufgestellt habe. Die KÃ¼rzung des kompletten Barbedarfes sei verfassungswidrig, da der persÃ¶nliche Barbedarf zum verfassungsmÃ¤Ã□ig garantierten Existenzminimum zÃ¤hle (LSG NRW, Beschluss vom 24.04.2013 â□□ L 20 AY 153/12 B ER; BayLSG, Beschluss vom 24.01.2013 â□□ L 8 AY 4/12 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.12.2013 â□□ L 15 AY 23/13 B ER; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.03.2013 â□□ L 3 AY 2/13 B PKH; LSG Hessen, Beschluss vom 06.01.2014 â□□ L 4 AY 19/13 B ER). DarÃ¼ber hinaus verstoÃ□e die Neufassung des Â§ 1a AsylbLG gegen Art. 20 der Richtlinie 2013/33/EU des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013, welcher die KÃ¼rzungstatbestÃ¤nde abschlieÃ□end regele.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15.03.2021 ablehnend Stellung genommen. Nach den anfÃ¤nglich ab 11.12.2012 gewÃ¤hrten Leistungen gem. Â§ 3 AsylbLG (Akte I Blatt 303 -306) seien den KlÃ¤gern ab 01.11.2015 Leistungen gem. Â§ 2 AsylbLG (Akte I Blatt 382 ff.) bewilligt worden. Mit Schreiben vom 09.10.2019 habe die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde im Landkreis N. mitgeteilt, dass die KlÃ¤ger eine Duldung hÃ¤tten und aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen aus selbst zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden kÃ¶nnten (Akte II Blatt 497). Nach erfolgter AnhÃ¶rung (Akte II Blatt 498 und 499) und nochmaliger RÃ¼cksprache mit der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde (Akte II Blatt 500 unten) sei festgestellt worden, dass die KlÃ¤ger bei der Mitwirkung ihrer Passbeschaffung vÃ¶llig unzureichend mitwirkten, was den KlÃ¤gern nochmals mitgeteilt worden sei (Akte II Blatt 509). Daraufhin seien mit Bescheid vom 19.11.2019 fÃ¼r die Zeit ab 01.12.2019 (zunÃ¤chst fortlaufend, jedoch auf jeweils 6 Monate befristet) Leistungen nach Â§ 1a Abs. 3 bzw. Abs.2 AsylbLG gewÃ¤hrt worden (Akte II Blatt 510 bis 512). Aufgrund der ministeriellen Anweisung vom 26.03.2020 (Akte II Blatt 603) seien die eingeschrÃ¤nkten Leistungen ab 01.01.2020 (gemeint: 01.05.2020) wieder zurÃ¼ckgenommen und Leistungen gem. Â§ 3 AsylbLG gewahrt worden (Akte II Blatt 604 â□□ 606). Nach RÃ¼cksprache vom 16.07.2020 habe die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mitgeteilt, dass die Ursachen fÃ¼r die KÃ¼rzungsvoraussetzungen nach Â§ 1a AsylbLG weiterhin gegeben seien (Akte II Blatt 642), woraufhin mit Bescheid vom 29.07.2020 fÃ¼r die Zeit ab 01.08.2020 wieder gekÃ¼rzte Leistungen nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG gewÃ¤hrt worden seien, zunÃ¤chst ebenfalls 6 Monate lang (Akte III Blatt 647 bis 649). Auch nach RÃ¼cksprache vom 25.01.2021 sei dies fÃ¼r den weiter geltenden Zeitabschnitt mitgeteilt worden (Akte III Blatt 744), woraufhin weiterhin gekÃ¼rzte Leistungen nach Â§ 1a AsylbLG gewÃ¤hrt worden seien (Akte III Blatt 745 bis 747). Mit Schreiben vom 09.10.2019 habe das AuslÃ¤nderamt mitgeteilt, dass die Antragsteller eine Duldung hÃ¤tten und aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen aus selbst zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden kÃ¶nnten. Auf eine AnhÃ¶rung zur beabsichtigten LeistungskÃ¼rzung vom 28.10.2019 hÃ¤tten die

Antragsteller mit Schreiben vom 13.11.2019 zwar mitgeteilt, sie hÃ¤tten bei der Passbeschaffung ausreichend mitgewirkt. Nach nochmaliger RÃ¼cksprache mit dem AuslÃ¤nderamt habe sich jedoch herausgestellt, dass die Mitwirkung bei der Passbeschaffung vÃ¶llig unzureichend gewesen sei

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung haben die Beteiligten vereinbart, dass Ã¼ber den Zeitraum von 01.12.2019 bis 31.07.2020 entschieden werden soll. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Zeitraum ab 01.08.2020 bis 31.07.2022 zunÃ¤chst ausgeklammert wird; die Beteiligten sind sich auch insoweit einig, dass der Ausgang des Verfahrens S 5 AY 11/21 â in den rechtlichen Aspekten â auch fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume maÃgeblich sein soll. Ãber den erhobenen Widerspruch vom 22.04.2022 brauche zunÃ¤chst nicht entschieden werden.

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â Â Die Bescheide des Beklagten vom 19.11.2019, 05.12.19 und 30.12.2020 in der Gestalt
Â Â des Widerspruchsbescheids vom 19.01.2021 werden dahingehend abgeÃ¤ndert, dass
Â Â den KlÃ¤gern Leistungen gem. Â§ 2 AsylbLG analog SGB XII fÃ¼r den Zeitraum vom
Â Â 01.12.2019 bis 31.07.2020 bewilligt werden.
Â
Der Beklagte beantragt,

Â Â die Klage abzuweisen.

Das Gericht den KlÃ¤gern mit Beschluss vom 06.04.2021 2000 Prozesskosten ohne Ratenzahlung bewilligt. Dem Gericht lagen die Akten des Beklagten vor. Auf den Inhalt dieser Akten unterschreiben den Beteiligten wird Bezug genommen. Das Gericht hat der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger (im Verfahren S 5 AY 47/19 ER) Akteneinsicht in die Beklagtenakten gewÃ¤hrt und im vorliegenden Verfahren in die ErgÃ¤nzungsheftung.

Dem Gericht lag die Verfahrensakte S 5 AY 47/19 ER vor; darin enthalten ist der Schriftsatz der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger vom 15.01.2020, wonach mit den KlÃ¤gern inzwischen geklÃ¤rt habe werden kÃ¶nnen, dass es sich tatsÃ¤chlich nur um einen âBesuchâ bei der Botschaft gehandelt habe und Pass- oder PassersatzantrÃ¤ge tatsÃ¤chlich nicht gestellt worden seien. Gleichwohl sei den Akten des Beklagten nicht zu entnehmen, dass seitens der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde ein Verpflichtungsbescheid erlassen worden sei, um zu erwirken, dass die KlÃ¤ger einen Pass beantragen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nur zu einem geringen Teil (fÃ¼r Dezember 2019) begrÃ¼ndet, im Ãbrigen (von Januar 2020 bis Juli 2020) aber nicht begrÃ¼ndet.

FÃ¼r den Leistungszeitraum Dezember 2019 beruht die Aufhebung des von den KlÃ¤gern â insoweit mit der Anfechtungsklage â angegriffenen Bescheides des Beklagten vom 19.11.2019 auf Â§ 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. mit Â§ 45 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), welcher entsprechend anzuwenden ist. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er sich als rechtswidrig erweist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen des Â§ 45 Abs. 2 bis 4 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden darf. Das Gericht hat die rechtliche Auffassung gewonnen, dass die Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vom 21.03.2019, der ausdrÃ¼cklich den Bewilligungszeitraum bis Dezember 2019 erfasst, vorgelegen haben (vgl. dazu unten). Der Bescheid des Beklagten vom 19.11.2019, der auf die Problematik des Â§ 45 SGB X nicht eingeht und auch keinerlei ErmessensausÃ¼bung erkennen lÃ¤sst, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2021 war daher fÃ¼r den Dezember 2019 aufzuheben.

FÃ¼r den Zeitraum von Januar 2020 bis Juli 2020 war die Klage abzuweisen aus folgenden GrÃ¼nden: Die KlÃ¤ger sind zwar gemÃ¤Ã Â§ 1 AsylbLG leistungsberechtigt, nach Â§ 1a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AsylbLG kann aber â bis zu ihrer Ausreise oder der DurchfÃ¼hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrtâ werden, wenn die gesetzlich vorgesehenen KÃ¼rzungstatbestÃ¤nde des Â§ 1a AsylbLG erfÃ¼llt werden.

Â§ 1a AsylbLG in der fÃ¼r den streitigen Zeitraum geltenden Fassung ab 21.08.2019 bzw. 01.09.2019 (durch Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019, BGBl. I, S. 1294-1306 [VerÃ¶ffentlichungsdatum:Â Â Â 20.08.2019] und Drittes Gesetz zur Ãnderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13.08.2019 [mit Wirkung ab 01.09.2019]) lautet:

(1) Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um FamilienangehÃ¶rige der in Â§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den UmstÃ¤nden unabweisbar geboten ist.
(2) Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 5, fÃ¼r die ein Ausreisetermin und eine AusreisemÃ¶glichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus GrÃ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgefÃ¼hrt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der DurchfÃ¼hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege

gewÃ¤hrt. Nur soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorliegen, kÃ¶nnen ihnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Absatz 1 Satz 1 gewÃ¤hrt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.
(3) Absatz 2 gilt entsprechend fÃ¼r Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzogen werden kÃ¶nnen. FÃ¼r sie endet der Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§ 2, 3 und 6 mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag. FÃ¼r Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um FamilienangehÃ¶rige der in Satz 1 genannten Personen handelt, gilt Absatz 1 entsprechend.
(4) Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, fÃ¼r die in Abweichung von der RegelzustÃ¤ndigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der fÃ¼r die PrÃ¼fung eines von einem DrittstaatsangehÃ¶rigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zustÃ¤ndig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die EuropÃ¤ische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zustÃ¤ndig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach Absatz 2. Satz 1 gilt entsprechend fÃ¼r Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz oder aus anderen GrÃ¼nden ein Aufenthaltsrecht gewÃ¤hrt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen GrÃ¼nden gewÃ¤hrte Aufenthaltsrecht fortbesteht.
(5) Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4, wenn sie
1. ihrer Mitwirkungspflicht nach Â§ 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
2. ihre Mitwirkungspflicht nach Â§ 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer IdentitÃ¤tsklÃ¤rung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushÃ¤ndigen oder Ã¼berlassen,
3. den gewÃ¤hrten Termin zur fÃ¶rmlichen Antragstellung bei der zustÃ¤ndigen AuÃenstelle des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge oder dem Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge nicht wahrgenommen haben oder
4. den Tatbestand nach Â§ 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben Ã¼ber ihre IdentitÃ¤t oder StaatsangehÃ¶rigkeit verweigern,
es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur fÃ¶rmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

Im Hinblick auf die vorbezeichnete gesetzliche Regelung war vom Gericht konkret zu prÃ¼fen, ob der Beklagte die Voraussetzungen des Â§ 1a Abs.3 AsylbLG zu

Unrecht bejaht hat, ob also die KlÃ¤ger â□□aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen nicht vollzogen werden kÃ¶nnenâ□□ und ob diese Vorschrift aus anderen GrÃ¼nden â□□ etwa aufgrund des VerstoÃ□es gegen hÃ¶herrangiges Recht â□□ vom Beklagten nicht hÃ¤tte angewendet werden dÃ¼rfen.

Unstrittig sind die KlÃ¤ger (bestandskrÃ¤ftig) ausreisepflichtig. Sie sind im Rahmen der auslÃ¤nderrechtlichen Vorschriften â□□ ebenfalls unstrittig â□□ verpflichtet, an der Beschaffung von Pass- bzw. Heimreisedokumenten mitzuwirken. Â§ 95 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Â§ 56 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) ist zu entnehmen, dass ein AuslÃ¤nder, der keinen gÃ¼ltigen Pass oder Passersatz besitzt, gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verpflichtet ist, an der Beschaffung des IdentitÃ¤tspapiers mitzuwirken, es sei denn es liegen Ausnahmen von der Passpflicht vor (vgl. Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG oder Â§ 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Â§ 48 Abs. 2 AufenthG) Die KlÃ¤ger haben ihre auslÃ¤nderrechtliche Mitwirkungshandlung (bei einer nachgewiesenen Vorsprache beim p. Generalkonsulat in Fr. am 21.08.2019) zwar behauptet, aber tatsÃ¤chlich weder PÃ¤sse noch Passersatzpapiere beantragt. Dies hat die BevollmÃ¤chtigte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (S 5 AY 47/19 ER) eingerÃ¤umt. Die KlÃ¤ger waren zu dieser Mitwirkungshandlung einerseits gesetzlich verpflichtet, andererseits durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde konkret und mit Fristsetzung aufgefordert worden. Damit kÃ¶nnen zur Ã□berzeugung des Gerichts aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen aus von den KlÃ¤gern zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden. Eines darÃ¼ber hinaus gehenden auslÃ¤nderrechtlichen Verpflichtungsbescheides bedurfte es nicht. Nachdem die KlÃ¤ger konkret Ã¼ber die vorbezeichneten Mitwirkungspflichten (auslÃ¤nderrechtlich) belehrt waren und darÃ¼ber hinaus die Ã¤uÃ□eren AblÃ¤ufe (Fahrt zum p. Generalkonsulat in Fr. kannten), brauchte der Beklagte keine (zusÃ¤tzliche) detaillierte Belehrung Ã¼ber die auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungspflichten gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern vornehmen.

In der vorliegenden Fallkonstellation war es den KlÃ¤gern zuzumuten, einen Pass oder Passersatz zu beantragen. Das gilt unabhÃ¤ngig davon, welche GesundheitsstÃ¶rungen die KlÃ¤gerin zu 2. (bzw. der Ã¤lteste Sohn der KlÃ¤ger) haben. Die Verfahrensweise der KlÃ¤ger, die durch die Verletzung der auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungsverpflichtungen die Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland so lange wie mÃ¶glich ausdehnen wollen und bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen nicht vollzogen werden kÃ¶nnen, ist zwar menschlich verstÃ¤ndlich, aber im Ergebnis nicht hinnehmbar. Die auslÃ¤nderrechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten wird von den persÃ¶nlichen Befindlichkeiten der KlÃ¤ger nicht berÃ¼hrt. Insbesondere haben die KlÃ¤ger kein ihnen zustehendes Recht auf eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung, ob ggf. aus anderen GrÃ¼nden, etwa gesundheitlichen GrÃ¼nden, ein Aufenthalt nicht beendet werden kÃ¶nnte â□□ und sie deshalb keine Heimreisedokumente beantragen brauchen. Vor allen Dingen steht ihnen nach Auffassung des Gerichts kein Recht zu, den Umfang ihrer auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf vorliegende GesundheitsstÃ¶rungen selbst zu bewerten. Die vorgelegten

Ã¤rztlichen Unterlagen allein sind nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet die auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungspflichten entfallen zu lassen noch gar einen Abschiebeschutz zu begrÃ¼nden; die geltend gemachten psychischen BeeintrÃ¤chtigungen der KlÃ¤gerin zu 2. und des Ã¤ltesten Sohnes der KlÃ¤ger gehen nicht Ã¼ber ein MaÃ hinaus, das eine Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland verunmÃ¶glichen wÃ¼rde; dafÃ¼r mÃ¼ssten die Tatbestandvoraussetzungen des Â§ 56 Abs. 6 Satz 1 des AuslÃ¤ndergesetzes (AuslG) erfÃ¼llt sein, der bestimmt: Von der Abschiebung eines AuslÃ¤nders in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort fÃ¼r diesen AuslÃ¤nder eine erhebliche konkrete Gefahr fÃ¼r Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die KÃ¼rzung der den KlÃ¤gern gewÃ¤hrten Leistungen auf das MindestmaÃ von Januar 2020 bis Juli 2020 erfolgte somit im Rahmen des geltenden Rechts (vgl. u.a. A. â BayLSG â Beschluss vom 13.09.2016 â B 8 AY 21/16 B ER -). Ebenso hat das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 12.05.2017 â B 7 AY 1/16 R -) zu der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung entschieden.

Von einer Verfassungswidrigkeit des Â§ 1a AsylbLG war das Gericht â trotz eigener Zweifel â ebenfalls nicht voll Ã¼berzeugt. Das BSG (Urteil vom 12.05.2017 â